

# RS OGH 2001/4/2 10Bkd1/01

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.04.2001

## Norm

DSt 1990 §1 Abs1

RAO §9

## Rechtssatz

§ 9 Abs 1 RAO ist kein Freibrief für ein Vorbringen, wenn dies wider besseres Wissens erfolgt, indem wie hier der gegnerische Anwalt des mutwilligen Vorgehens bezichtigt wird.

In diesem Zusammenhang spielt es auch keine Rolle, dass der gegnerische Rechtsanwalt in eigener Sache und nicht als Parteienvertreter tätig ist.

## Entscheidungstexte

- 10 Bkd 1/01  
Entscheidungstext OGH 02.04.2001 10 Bkd 1/01

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115040

## Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)